

Satzung des Vereins Tölzer Coaches

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tölzer Coaches“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung junger Menschen aus Bad Tölz und dem Tölzer Umland bei dem Erwerb eines Schulabschlusses und eine Begleitung auf dem Wege von der Schule in einen Beruf und in ein selbstbestimmtes Leben.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Beratung und Unterstützung junger Menschen bei Erwerb eines Schulabschlusses. Erarbeitung alternativer Berufseintrittswege und Betreuung bei deren Umsetzung.
 - b) Beratung bei der Berufsfindung.
 - c) Hilfe bei der Suche nach einem Praktikums- oder Ausbildungsplatz sowie Unterstützung im Bewerbungsprozess.
 - d) Soweit von der Ausbildungsstelle und dem/der Auszubildenden gewünscht, erfolgt eine Begleitung durch die Tölzer Coaches während der Ausbildungszeit.
 - e) Betreuung von jungen Menschen, die ihre Berufsausbildung abgebrochen haben oder dies beabsichtigen.
3. Die oben genannten Maßnahmen erfolgen in enger Kooperation mit den regional zuständigen Schulen, Jugendhilfeorganisationen und beruflichen Bildungseinrichtungen. Eine enge Zusammenarbeit mit Arbeitsagentur und den für die Berufsbildung zuständigen Kammern wird angestrebt.
4. Eine Betreuung (nicht volljähriger) Jugendlicher kann nur erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zur Erreichung des Vereinszwecks notwendige und belegte Ausgaben von Mitgliedern des Vorstandes bzw. der von ihm beauftragten Vereinsmitglieder (insbesondere Büromaterial, Fotokopien und Reisekosten) werden erstattet. Dabei gilt, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandserstattungen begünstigt werden darf.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den (ggf. früheren) Beruf sowie die Anschrift enthalten. Mitglied kann nur werden, wer Zweck und Zielen des Vereins ausdrücklich zustimmt.

Es gibt folgende Mitgliedergruppen:

1. Aktive Mitglieder
Das sind natürliche Personen, die die satzungsgemäßen gemeinnützigen Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder
Das können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell, finanziell oder materiell unterstützen. Diese können auf Einladung durch den Vorstand bei Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder
Das können natürliche Personen sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen bekommen haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, können zudem gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe angehören.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder arbeiten freiwillig und ehrenamtlich (unentgeltlich), nach bestem Wissen und Gewissen mit den Jugendlichen und bringen hierbei ihre Lebens- und Berufserfahrung mit ein. Sie übernehmen keine Haftung für Erfolg oder Misserfolg ihrer Bemühungen oder hinsichtlich einer vermeintlichen Falschberatung.
2. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein aktives Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Restschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein aktives Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes auch aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Vereinsmitglied über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht mehr an den Aktivitäten des Vereins teilgenommen hat oder das seit dieser Zeit weder persönlich noch durch Kommunikationsversuche erreicht werden konnte.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Berechtigt geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet, noch fällige Beiträge sind zu erbringen.

§ 7 Datenschutz

1. Mitglieder erhalten Zugriff auf alle Daten des Vereins, die für die aktive Mitarbeit des Mitglieds erforderlich sind. Sie erhalten darüber hinaus Zugang zu den persönlich abgesicherten Seiten vertraulicher Informationen auf der Internet-Homepage des Vereins.
2. Persönlichkeitsdaten von Mitgliedern und anderer, im Aufgabenbereich des Vereins befindlicher Personen stehen nur solchen Mitgliedern zur Verfügung, die diese Daten zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Sie sind jeweils beim Vorstand anzufordern.
3. Sämtliche Informationen, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden oder die ihnen im Zusammenhang ihrer Mitarbeit für den Verein bekannt werden, dürfen nicht an andere Personen, Organisationen oder sonstige Institutionen weiter gegeben werden, sofern das nicht für die aktive Mitarbeit für den Verein erforderlich ist. Sie dürfen außerdem weder für privatwirtschaftliche Zwecke noch für andere Organisationen genutzt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind interne Unterlagen komplett an den Verein z.Hd. des Vorstands zurück zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags der jeweiligen Mitgliedergruppe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann auch in monatlichen Raten gezahlt werden. Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans unter den streng auszulegenden Vorschriften der Gemeinnützigkeit
- e) Erstellung eines Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung zum Antrag eines Mitglieds auf Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bei der nächsten oder (falls diese in weniger als vier Wochen seit dem Tage des Ausscheidens stattfinden soll) der übernächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch per Email), fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Geschäftsordnung

Zur weiteren Regelung seines internen Geschäftsbetriebes kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Diese darf den Regelungen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Eine Übertragung des eigenen Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfungsberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal, während der ersten vier Monate des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (Email) erfolgen. An Stelle der Adresse tritt hier die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ausnahme: die Ladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Bei Wahlen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Dieser besteht aus dem durch die Versammlung gewählten Wahlleiter, dem durch den Wahlleiter bestimmten Protokollführer und Wahlhelfern, soweit erforderlich.
3. Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung oder bei Wahlen des Vorstandes wird er vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2, Ziffer 1) sowie eine beabsichtigte Aufgabe der Gemeinnützigkeit (§ 3) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
8. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Email) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Nachträgliche Anträge sind nicht zulässig bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

§ 19 Kassenprüfung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres und noch vor der Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählte Kassenprüfer eine Prüfung der Rechnungsbücher und –belege auf ordnungsgemäße Buchführung sowie auf Einhaltung der streng auszulegenden Vorschriften der Gemeinnützigkeit.
2. Die Prüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht, übergeben diesen unterschrieben dem Vorstand und tragen ihn der Mitgliederversammlung vor.
3. Der Bericht soll auch einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Buchführung enthalten.
4. Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu bestimmen.
5. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Tölz zwecks Verwendung für Maßnahmen der Jugendbildung.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Diese Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister gültig.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 08. August 2012 und der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 12. September 2012 beschlossen.